Satzung

über die Gestaltung und Ausführung von Einfriedungen in der Gemeinde Obermeitingen

(Einfriedungssatzung)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Obermeitingen folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Einfriedungen von Baugrundstücken (§ 4 Abs. 1 BayBO) im gesamten Gemeindegebiet von Obermeitingen die an öffentliche Verkehrsanlagen angrenzen.
- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB, wenn darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind.
- (3) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen, sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die er Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienen.

§ 3 Höhe der Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter), einschließlich Sockel zulässig. Lebende Hecken sind bis zu einer Höhe von 2,00 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter), zugelassen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 47 ff AGBGB, sind einzuhalten.
 - Der Sockel darf eine Höhe von 0,25 Meter nicht übersteigen und ist nur dort zugelassen, wo sich die Einfriedung unmittelbar an einem befestigten Gehweg oder an eine Straße anschließt. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten ist unzulässig.
- (2) Die in Absatz (1) festgesetzten Höhen sind ab Oberkante der Verkehrsanlage zu messen.

§ 4 Einfriedungsarten

Als Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsanlage sind nur Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen und Steinmauern aus Natur- oder Kunststeinen (ohne aufgesetzte Holz- oder Drahtzäune) sowie sog. Gabionen zulässig.

§ 5 Ausführungen

- (1) Lebende Hecken (langgestreckte, linienförmige und dicht zusammenstehende Nadel- bzw. Laubgehölzstreifen aus Sträuchern und/oder Bäumen) - müssen von der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsanlage einen Abstand von mind. 50 cm, gemessen von der Stammmitte bis zur Grundstücksgrenze, einhalten (Art. 50 Abs. 1 AGBGB ist insoweit nicht anwendbar).
- (2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt, bzw. Holzgeflechtwänden, Kunststoffplatten und dergleichen verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

§ 6 Verbot / Einschränkung einer Einfriedung

- (1) Beträgt die Tiefe der Vorgärten zwischen Gehweg-Hinterkante und Gebäudeflucht weniger als 3 m, dürfen diese Flächen nicht eingefriedet werden. Sie sind zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszubilden.
- (2) In den Fällen des Absatzes (1) sind Einfriedungen zulässig, wenn sie mindestens auf die Gebäudeflucht zurückgesetzt werden.

§ 7 Allgemeines

- (1) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).
- (2) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die Einfriedungen sollen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.

§ 8 Bestandsschutz

Einfriedungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz. Bei Austausch, Erneuerung oder Änderung der Einfriedung, sind jedoch die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 9 Hinweise auf die Bayerische Bauordnung

- (1) Für Einfriedungen, die nach der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag zu stellen.
- (2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Obermeitingen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 3, 4, und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt und andere als zugelassene Einrichtungen errichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche Satzung über Einfriedungen vom 30.06.1998 außer Kraft.

Obermeitingen, den <u>08.09.2017</u>

Gemeinde Obermeitingen

Erwin Losert

Erster Bürgermeister